

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden Debeka BWE 2008

- Stand: 1. Januar 2008 -

- | | |
|--|---|
| § 1 Vertragsgrundlage | § 8 Lawinen |
| § 2 Versicherte Gefahren und Schäden | § 9 Vulkanausbruch |
| § 3 Überschwemmung und Rückstau durch Starkregen | § 10 Nicht versicherte Sachen und Schäden |
| § 4 Erdbeben | § 11 Besondere Obliegenheiten |
| § 5 Erdsenkung | § 12 Selbstbehalt |
| § 6 Erdbeben | § 13 Kündigung |
| § 7 Schneedruck | § 14 Ende des Vertrags |

Leistungsversprechen als Zusatz zu den Debeka VGB 2008, Debeka VHB 2008

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (Debeka VGB 2008),
- b) die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (Debeka VHB 2008),

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung und Rückstau durch Starkregen (§ 3)
- b) Erdbeben (§ 4),
- c) Erdsenkung (§ 5),
- d) Erdbeben (§ 6),
- e) Schneedruck (§ 7),
- f) Lawinen (§ 8),
- g) Vulkanausbruch (§ 9)

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung und Rückstau durch Starkregen

1. Definition Starkregen

Starkregen ist der Niedergang von mindestens 25 Liter Regen pro Quadratmeter in einer Stunde oder mindestens 35 Liter Regen pro Quadratmeter in sechs Stunden.

2. Überschwemmung durch Starkregen

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Starkregen,
- b) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Starkregen.

3. Rückstau durch Starkregen

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Starkregen bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch:

- a) Überflutung von Gebäudeteilen, wie z. B. Balkonen, Loggien, Dachterrassen oder Flachdächern, auch wenn sich die versicherten Sachen in dem Gebäude befinden und durch das Eindringen des Wassers beschädigt werden,
- b) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- c) unterhalb der Rückstauenebene liegende Hebeanlagen der Entwässerungsreinrichtungen, die nicht rückstaufrei angeschlossen sind.

§ 4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Versichert sind Schäden, die nach seismischen Messungen durch Erdbeben ab einer Stärke von 4,0 nach der Magnituden-Skala (Lokalmagnitudo nach C. F. Richter) verursacht werden.

§ 5 Erdsenkung

1. Definition Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

1. Definition Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) das Abgleiten von Schnee- und Eismassen (Dachlawinen),
- b) die Einwirkung von Nässe oder Feuchtigkeit, soweit nicht ein durch Schneedruck verursachter Gebäudeschaden vorliegt.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Sachen und Schäden

1. Wohngebäudeversicherung (Debeka VGB 2008)

Nicht versichert sind:

- a) Elementarschäden nach § 2 an versicherten Gebäuden bzw. an sonstigen versicherten Sachen, solange die Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) Elementarschäden nach § 2 an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Gebäude befinden.

2. Hausratversicherung (Debeka VHB 2008)

Nicht versichert sind:

- a) Elementarschäden nach § 2 an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) Elementarschäden nach § 2 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen (dies gilt auch in der Außenversicherung nach A. § 7 Debeka VHB 2008);
- c) abweichend von A. § 6 Nr. 1 Debeka VHB 2008 Wertsachen einschließlich Bargeld in Kellerräumen, die nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

3. Wohngebäudeversicherung (Debeka VGB 2008) und Hausratversicherung (Debeka VHB 2008)

Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Elementarschäden durch:

- a) Sturmflut,
- b) Grundwasser, soweit nicht durch Starkregen an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3 Nr. 1).

§ 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - Abflussleitungen und sonstige Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Dränagen, Gräben, Vorfluter) sowie Rückstausicherungen stets frei und funktionsbereit zu halten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B. § 8 Debeka VGB 2008 und B. § 8 Debeka VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 12 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Ende des Vertrags

1. Wohngebäudeversicherung (Debeka VGB 2008) und Hausratversicherung (Debeka VHB 2008)

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

2. Hausratversicherung (Debeka VHB 2008)

Bei einem Wohnungswechsel erlischt die Versicherung weiterer Elementarschäden an versicherten Sachen nach A. § 6 Debeka VHB 2008 für die bisherige Wohnung. Der Versicherungsschutz geht nicht auf die neue Wohnung über. A. § 11 Debeka VHB 2008 (Wohnungswechsel) findet keine Anwendung.